



# Marktgemeinde Groß Sankt Florian

Rathausplatz 1

A-8522 Groß Sankt Florian

Tel: 03464/2204

E-Mail: [gemeinde@gross-st-florian.at](mailto:gemeinde@gross-st-florian.at)

Groß Sankt Florian, am 26. Mai 2026

Zahl: 612-398/2026

Betrifft: **Endvermessung zum Projekt „Koralmbahn Graz-Klagenfurt – Abschnitt Wettmannstätten – St. Andrä“, KG 61 035 Lebing**

## Kundmachung

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Groß Sankt Florian hat in seiner öffentlichen Sitzung am 26. Mai 2026 unter Tagesordnungspunkt 12 beschlossen:

**Gemäß § 92 Abs. 1 und 2 der Steiermärkischen Gemeindeordnung GemO 1967, LGBl. Nr. 115/1967 in der Fassung 19/2026, wird kundgemacht:**

## VERORDNUNG

der Marktgemeinde Groß Sankt Florian betreffend Endvermessung zum  
Projekt „Koralmbahn Graz-Klagenfurt – Abschnitt Wettmannstätten – St. Andrä“, KG 61 035 Lebing

**Aufgrund des § 8 Abs. 3 des Stmk. Landesstraßenverwaltungsgesetzes, LStVG 1964, LGBl. Nr. 154/1964 i.d.F. LGBl. Nr. 68/2025, und unter Zugrundelegung der Teilungsurkunde von DI Roland Krois vom 14.07.2025 zu GZ 2830/61035 zum Projekt „Koralmbahn Graz-Klagenfurt – Abschnitt Wettmannstätten – St. Andrä“, die einen integrierenden Bestandteil dieser Verordnung bildet, wird verordnet:**

Sämtliche Grundstücksteile, die aus einer privaten Grundbuchseinlage abgeschrieben und der öffentlichen Gemeindefläche aus einer privaten Grundbuchseinlage zugeschrieben werden, werden dem Gemeingebrauch als Öffentliche Verkehrsfläche gewidmet bzw. zur Öffentlichen Straße erklärt. Ebenso wird für sämtliche Grundstücksteile, die vom öffentlichen Gut (EZ 50000) privaten Grundbuchseinlagen zugeschrieben werden, der Gemeingebrauch aufgehoben.

**Die Änderungen bzw. Neuanlage der Gemeindeflächen in der KG Lebing werden daher durch die Zuschreibung sämtlicher Teilflächen und durch die Ausscheidung sämtlicher Teilflächen laut gegenständlicher Teilungsurkunde verordnet.**

Es wird bestätigt, dass diese Weganlagen errichtet sind und entsprechende Baumaßnahmen dahingehend stattgefunden haben.

Die Planunterlagen liegen während der Zeit der Kundmachung der Verordnung im Gemeindeamt der Marktgemeinde Groß Sankt Florian während der Amtszeiten zur Einsichtnahme auf.

Diese Verordnung erlangt gemäß § 92 Abs. 1 und 2 der Stmk. GemO i.d.g.F. mit dem auf den Ablauf der zweiwöchigen Kundmachungsfrist folgenden Tag Rechtswirksamkeit.

Für den Gemeinderat  
Der Bürgermeister

*Johann Posch*  
Bgm. Johann Posch



Kundmachungsbeginn/angeschlagen am: **28. Mai 2026**

Kundmachungsende: **11. Juni 2026 (abgenommen am 12. Juni 2026)**